

**RS OGH 1992/11/10 50b52/92,  
50b141/98s, 50b9/04s, 50b159/05a,  
50b126/08b, 50b192/09k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1992

## Norm

LiegTeilG §15

LiegTeilG §18 Abs1

## Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken, die Verbücherung eines Anmeldungs bogens nur hinsichtlich einzelner Grundbuchskörper durchzuführen, wenn die Voraussetzungen hierfür für andere Grundbuchskörper nicht gegeben sind. Das Gesetz selbst sieht in § 18 Abs 1 die nur teilweise grundbücherliche Durchführung der sich aus dem Anmeldungsbogen und seinen Beilagen ergebenden Änderungen vor. Auch die Rechtsprechung ist von der Zulässigkeit einer bloß teilweisen Verbücherung des Anmeldungs bogens ausgegangen. Ist aber die Verbücherung bloß eines Teiles des Anmeldungs bogens zulässig, so folgt daraus, dass im Falle der Anfechtung bloß einer lastenf freien Abschreibung von mehreren durch einen davon betroffenen Buchberechtigten die übrigen Teile des Verbücherungsbeschlusses rechtskräftig werden und vom Rechtsmittelgericht bei Erledigung des bloß einen bestimmten Grundbuchskörper betreffenden Rekurses eines Buchberechtigten nicht in die Entscheidung einbezogen werden dürfen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 52/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 5 Ob 52/92

- 5 Ob 141/98s

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 5 Ob 141/98s

- 5 Ob 9/04s

Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 9/04s

Vgl aber; nur: Es bestehen keine Bedenken, die Verbücherung eines Anmeldungs bogens nur hinsichtlich einzelner Grundbuchskörper durchzuführen, wenn die Voraussetzungen hierfür für andere Grundbuchskörper nicht gegeben sind. Das Gesetz selbst sieht in § 18 Abs 1 die nur teilweise grundbücherliche Durchführung der sich aus dem Anmeldungsbogen und seinen Beilagen ergebenden Änderungen vor. Auch die Rechtsprechung ist von der Zulässigkeit einer bloß teilweisen Verbücherung des Anmeldungs bogens ausgegangen. (T1); Beisatz: Bei der Behandlung von Grundstücksresten, die sich erst aus der Verbücherung der Besitzänderung ergeben können, ist daran festzuhalten, alle Besitzänderungen in einer Katastralgemeinde, die sich durch den Bau einer Weg- oder Wasserbauanlage ergeben, einer gemeinsamen Erledigung zuzuführen. (T2)

- 5 Ob 159/05a

Entscheidungstext OGH 20.12.2005 5 Ob 159/05a

Vgl aber; Beis wie T2

- 5 Ob 126/08b

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 126/08b

Auch

- 5 Ob 192/09k

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 5 Ob 192/09k

Auch; Beisatz: Hier: Die Rechtslage aufgrund der Grundbuchsnovelle 2008, BGBl I 2008/100, war noch nicht anzuwenden. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0066245

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)